

Satzung

des Bürger- und Heimatvereins Benthullen-Harbern II e.V.

in der Fassung vom 20.03.2026

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Bürger- und Heimatverein Benthullen - Harbern II e.V., nachstehend „Verein“ genannt.
2. Sitz des Vereins ist Wardenburg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein will die gemeinnützigen Interessen der Ortschaften Benthullen und Harbern II wahrnehmen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen und der Gemeinde Wardenburg diese vertreten. Er will sich um die Pflege der Ortsgemeinschaft bemühen und eng mit gleichausgerichteten Orts- und Bürgervereinen der Umgebung zusammenarbeiten.
2. Der Verein betreibt das Moor- und Bauernmuseum zur Pflege des regionalen Kulturgutes.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weder ein Mitglied, noch eine andere Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Einwohner der Ortschaften Benthullen und Harbern II, sowie andere Interessierte.
 - b) Aktive beim Moor- und Bauernmuseum, die nicht unter Punkt a) fallen, werden so genannte „Museumsmitglieder“.
 - c) Die Gemeinde Wardenburg oder andere Gebietskörperschaften,

- d) Andere örtliche Vereinigungen durch ihre gesetzlichen Vertreter,
 - e) Firmen, die den Verein in seinen Aufgaben in besonderem Maße unterstützen.
3. Fördernde Mitglieder können werden Organisationen, Unternehmen und natürliche Personen, die auch außerhalb der Gemeinde Wardenburg ansässig sind und Zweck und Aufgaben des Vereins unterstützen und fördern.
 4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben. Die Entscheidung über die Ehrenmitgliedschaft trifft der Vorstand.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen.
2. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.
2. ~~Die Aufnahme in den Verein verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages. Alles Nähere über die Beitragszahlung enthält die Beitragsordnung.~~ Der Verein erhebt zur Deckung seiner Kosten und zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben einen Jahresbeitrag. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt zu Beginn eines Geschäftsjahres.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, die Satzung und Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten und durchzuführen, insbesondere die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes, durch Auflösung des Unternehmens, Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es der Satzung oder den sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen oder dem Zweck des Vereins grob zuwiderhandelt. Ein Mitglied kann insbesondere auch dann ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit einer Beitragszahlung im Rückstand ist.
4. Gegen den Ausschlusssentscheid kann schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 7 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung,
 - b) Der Vorstand,
 - c) Der Beirat,
 - d) **Der Rat des Moor- und Bauermuseums (Museumsrat).**
2. Jedes Amt ist persönlich auszuüben, eine Stellvertretung ist nicht möglich.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.
4. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes treten deren gewählte Stellvertreter bis zu der nächsten Mitgliederversammlung ein.
5. **Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.**
6. Um den Zweck des Vereins erfüllen zu können, insbesondere um eine enge Zusammenarbeit mit den bereits in Benthullen und Harbern II bestehenden Vereinen zu erreichen, kann die Mitgliederversammlung einen Beirat wählen. Beiratsmitglieder sind je ein Vorstandsmitglied der bereits in Benthullen und Harbern II bestehenden Vereine. Die hinzu gewählten Beiratsmitglieder haben lediglich im Vorstand beratende Funktionen ohne Stimmrecht, soweit sie nicht Vereinsmitglied sind.

§ 8 - Verfahren in den Organen des Vereins

1. Die Organe sind, wenn sie ordnungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung vierzehn Tage vorher schriftlich einberufen werden, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

3. Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie können durch Zuruf oder Handzeichen durchgeführt werden, wenn kein Einspruch erfolgt.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so wird eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.
5. Über jede Versammlung und Sitzung der Organe des Vereins ist von dem / der Schriftführer /in eine kurze Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern der Organe auf der nächsten Sitzung bekanntzugeben ist. Die kurze Niederschrift muss auf jeden Fall die Namen der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse enthalten.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. **Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen bekanntzugeben.**
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich fordern.
4. Ort, Zeit und Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen bekanntzugeben.
5. **Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen.**
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer. Ein Kassenprüfer wird jährlich neu gewählt. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins **und des Moor- und Bauernmuseums.**
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes **und des Museumsrates**, über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 10 - Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem / der
 - a) Ersten Vorsitzenden,
 - b) Zweiten Vorsitzenden,

- c) Dritten Vorsitzenden,
 - d) Vertreter/ in des Museumsrates,**
 - e) Kassenwart / in,
 - f) Stellvertretenden Kassenwart / in,
 - g) Schriftführer / in,
 - h) Stellvertretenden Schriftführer / in.
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten jeweils einzeln. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die weiteren Vorstandsmitglieder den Verein nur dann vertreten sollen, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist.
 3. Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Auf schriftlich begründeten Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes hat der Vorsitzende den Vorstand ebenfalls einzuberufen.
 4. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 10 a Museumsrat

- 1. Der Museumsrat setzt sich zusammen aus dem / der**
 - a) Ersten Vorsitzenden,
 - b) Zweiten Vorsitzenden,
 - c) Dritten Vorsitzenden**
 - d) Schriftführer / in**
 - e) Geschäftsführer/ in und Kassenwart / in**
 - f) den Gerätewarten / innen,**
- 2. Sie werden von den Aktiven des Moor- und Bauernmuseums gewählt und von der Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen. Der Museumsrat entsendet eine/n Vertreter/in in den Vorstand.**
- 3. Der Museumsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die das Moor- und Bauernmuseum betreffen und verwaltet dessen Einnahmen und Ausgaben.**
- 4. Die Kassenberichte sind jährlich getrennt für den Verein und das Moor- und Bauernmuseum zu erstellen.**

§ 11 - Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können nur behandelt werden, wenn sie rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.
3. Die Anträge sind bis **eine** Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zuzuleiten.

§ 12 - Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit **3/4 Mehrheit** der Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet nach nochmaliger Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die einfache Stimmenmehrheit.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat auch die Liquidatoren des Vereins zu bestimmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder den Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fließt das noch vorhandene Vermögen an die Gemeinde Wardenburg, **zur Erhaltung des Moor- und Bauernmuseums Benthullen und zur Pflege des regionalen Kulturgutes, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

§ 13 – Salvatorische Klausel

1. Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmungen(en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstößen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

§ 14 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. Dezember 1984 beschlossen. Sie trat mit Wirkung vom 17. Dezember 1984 in Kraft.
2. Die notwendigen Änderungen wegen des Moor- und Bauernmuseums wurden in der Mitgliederversammlung am 27. März 1998 beschlossen und traten am selben Tage in Kraft.
3. Nach redaktionellen Änderungen verkündet in der Mitgliederversammlung am 12. Mai 1999.
4. Nach Änderungen auf der Mitgliederversammlung am 19. März 2010 beschlossen und in Kraft getreten.
5. Nach Änderungen auf der Mitgliederversammlung am 18. März 2011 beschlossen und in Kraft getreten.
6. Nach Änderungen auf der Mitgliederversammlung am 15. März 2013 beschlossen und in Kraft getreten.
7. Nach Änderungen auf der Mitgliederversammlung vom 20.03.2026 beschlossen und in Kraft getreten.

Christoph Coldewey

Vorsitzender